

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Berufsunfähigkeits-Versicherungen – Steuermerkblatt

1 Einkommensteuer

Hinweis: Für Berufsunfähigkeits-Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gelten besondere Regelungen; siehe gesonderte Merkblätter.

1.1 Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben abgezogen werden.

1.2 Leistungen aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Renten aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach der voraussichtlichen Rentendauer.

Steuerpflichtiger ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Wurde ein abweichendes Bezugsrecht eingeräumt, wird der Bezugsberechtigte Steuerpflichtiger, bei einem widerruflichen Bezugsrecht allerdings erst bei Eintritt des Versicherungsfalles. Bei einem widerruflichen Bezugsrecht für den Erlebensfall kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung auch nach Eintritt des Versicherungsfalles für zukünftige Renten ändern.

1.3 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenleistungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

2 Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen unterliegen der Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers erworben werden. Es gelten die entsprechenden Freibeträge.

3 Versicherungsteuer

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind in Deutschland nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung der Versorgung der versicherten Person oder deren Angehörigen dient. Als Angehörige gelten Personen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder des § 15 Abgabenordnung.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und erhebt dieser Staat eine Steuer auf die Beitragszahlungen zu den Versicherungen (einschließlich Zusatzversicherungen) und muss der Versicherer die Steuer an die Finanzverwaltung des jeweiligen Staates abführen, ist der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

4 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben den Stand zum 01.01.2022 wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Berufsunfähigkeits-Versicherung garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.